

§ 53

Für die Neuwahl sind neue Wahlvorschläge einzuzeichnen.

§ 54

(1) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister des Innern der DDR; er kann für den Fall der Neuwahl (§ 51) weitere Durchführungsbestimmungen erlassen.

(2) Dieses Wahlgesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. August 1950

gez. O. Grotewohl
Ministerpräsident

Behandelt: 18. Sitzung (9. August 1950)

Beschluß: angenommen in Verbindung mit Drucksachen Nr. 110 und Nr. 117

Drucksache Nr. 108

**Antrag der Provisorischen Regierung
der Deutschen Demokratischen Regierung**

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz

über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz)

Vom 1950

I. Gifte und Verzeichnis der Gifte

§ 1

Gifte im Sinne dieses Gesetzes sind die im Verzeichnis der Gifte (Anlage I) aufgeführten Naturerzeugnisse, Chemikalien und Zubereitungen. Andere Gifte dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

§ 2

(1) Das Verzeichnis der Gifte wird vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen geführt. Es entscheidet im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Industrie über Eintragungen, Löschungen und sonstige Änderungen im Verzeichnis der Gifte und veröffentlicht diese im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen ist im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Industrie berechtigt, für Gifte einen bestimmten Verwendungszweck vorzuschreiben. Dieses ist im Verzeichnis der Gifte zu vermerken.

(3) Das Verzeichnis ist nach dem Grade der Gefährlichkeit der Gifte in drei Abteilungen zu unterteilen.

II. Erlaubnis zum Verkehr mit Giften

§ 3

fl) Die Herstellung, Verarbeitung, Bearbeitung und Aufbewahrung von Giften, ihre Verwendung im Gewerbebetrieb sowie der Handel mit ihnen bedarf neben einer zum Betrieb des Unternehmens gegebenenfalls erforderlichen Genehmigung einer besonderen Erlaubnis.

(2) Das Ministerium des Innern legt im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen und den zuständigen Fachministerien die für Erteilung und Entzug der Erlaubnis zuständigen Verwaltungsstellen fest.

(3) Vor Erteilung oder Entzug der Erlaubnis sind die für das Unternehmen fachlich zuständigen Verwaltungsstellen zu hören.

(4) Apotheken, behördlich anerkannte Forschungs- und Lehrinstitute, Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten bedürfen dieser Erlaubnis nicht.

§ 4

(1) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die nötigen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind und der Antragsteller dem Volkspolizeiamt als zuverlässig bekannt ist. Die fachlichen Voraussetzungen erfordern ein abgeschlossenes naturwissenschaftliches oder medizinisches Studium oder eine staatlich anerkannte Giftprüfung. Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und den zuständigen Fachministerien Bestimmungen über die Giftprüfung.

(2) Die Erlaubnis kann auf bestimmte Gifte, giftige Farben oder Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel beschränkt oder gemäß den Durchführungsbestimmungen von besonderen Auflagen abhängig gemacht werden. Ferner kann die Erlaubnis beschränkt werden auf Herstellung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Groß- oder Kleinhandel oder auf die Verwendung zum Gewerbebetrieb.

(3) Der Antragsteller ist bei Erteilung der Erlaubnis auf die gewissenhafte Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes unterschriftlich zu verpflichten. (Anlage II.) In seinem Unternehmen dürfen nur solche Personen, die Umgang mit Giften haben, beschäftigt werden, gegen die das Volkspolizeiamt keine Einwendung erhebt.

(4) Die Erlaubnis kann entzogen werden, wenn nachträglich die Voraussetzungen für ihre Einteilung weggefallen sind.

III. Überwachung

§ 5

(1) Die örtlich zuständigen Volkspolizeiamter haben gemeinsam mit den Gesundheitsämtern die Betriebe (§ 3 Abs. 1) auf gewissenhafte Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes laufend zu überprüfen. Sie haben das Recht auf Auskunft, Besichtigung der Betriebseinrichtungen, Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen, Entnahme von Proben zum Zwecke der Untersuchung, soweit dies für die Vornahme der Überwachungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes notwendig ist.

(2) Bei Feststellung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes ist den für Genehmigung und Entzug der Erlaubnis nach § 3 zuständigen Verwaltungsstellen sofort Mitteilung hierüber zu machen. Diese können die vorläufige, gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes verfügen und Gifte vorläufig sicherstellen. Hiergegen kann Beschwerde innerhalb von acht Tagen an die übergeordneten Verwaltungsstellen erhoben werden. Die Beschwerden haben nur aufschiebende Wirkung, wenn die verfügenden Verwaltungsstellen dies zulassen.

§ 6

(1) Die Leiter der Betriebe und der im § 3 Abs. 4 genannten Stellen haben für eine derartige betriebliche Ausrüstung und Überwachung zu sorgen und diejenigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die eine mißbräuchliche Verwendung von Giften und Gefährdungen der Beschäftigten und der Bevölkerung weitestgehend ausschließen.

(2) Gifte sind unter besonderen Überwachungs- und Vorsichtsmaßnahmen zu transportieren.

IV. Aufbewahrung der Gifte

§ 7

(1) Vorräte an Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waren getrennt und, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten Giftpflanzen, an dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden. Sie dürfen weder über, unter, noch unmittelbar neben Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln aufbewahrt werden.